

Inhalt

Wohnmobil & Co.: Gasprüfung wieder Pflicht

Die Prüfung von Flüssiggasanlagen in Wohnmobilen oder Wohnwagen wird wieder Pflicht: Spätestens bis zum 19. Juni 2025 muss jeder Halter eine Gasprüfung (nach G 607) vorweisen können. DEKRA empfiehlt allen, die bisher keine Gasprüfung für ihr Wohnmobil oder ihren Wohnwagen vorweisen können, sich frühzeitig um einen Termin zu kümmern, um entspannt in den Sommerurlaub starten zu können. Es drohen Bußgelder.

Das ändert sich 2025: Aus für M+S-Reifen

Im Jahr 2025 kommen auf Fahrer und Fahrerinnen wieder einige Neuerungen zu. Das Spektrum reicht vom Führerschein-Umtausch über eine neue Farbe der HU-Plakette bis zu M+S-Reifen. In der aktuellen Wintersaison bereits wichtig: Reifen, die ausschließlich die M+S-Kennung tragen, gelten in dieser Wintersaison erstmals nicht mehr als Winterreifen. Bei winterlichen Straßenverhältnissen sind an Autos lupenreine Winterreifen erforderlich.

Cannabiskonsum und Autofahren: Unfallrisiko steigt stark an

Die teilweise Legalisierung des Konsums von Cannabis berührt auch die Sicherheit im Straßenverkehr. Für Fahrerinnen und Fahrer stellt sich die Frage, was sie nach einem Joint beachten müssen. Thomas Wagner, Leiter der Begutachtungsstellen für Fahreignung bei DEKRA, beantwortet die wichtigsten Fragen

Weitere Themen:

- Fahren auf Eis und Schnee
- Schneeketten: Monate zuhause üben



*Noch eine Plakette (links):
Flüssiggasanlagen müssen bis
zum 19. Juni 2025 geprüft sein*

Foto: DEKRA
Abdruck honorarfrei.
Beleg und Urhebervermerk
erbeten.

Hinweis für die
Redaktion: Das Motiv kann
bei der DEKRA Presseabteilung
angefordert werden.
Tel. +49 711 7861-2122

Wohnmobil & Co.: Prüfung von Gasanlagen wieder Pflicht

Die Zeit läuft

Wer im Sommer einen Urlaub mit dem Wohnmobil oder Wohnwagen plant, muss sich auf eine neue Regelung einstellen. **Spätestens bis zum 19. Juni 2025** muss jeder Halter eine Prüfung der Flüssiggasanlage vorweisen können. Bereits seit Juni 2024 unterliegen die Flüssiggasanlagen von Freizeitfahrzeugen einer Prüfpflicht nach Paragraph 60 Abs.1 der StVZO. Im Juni '25 läuft die einjährige Übergangsfrist für die „G607-Prüfungen“ ab. Von der Regelung betroffen sind Flüssiggasanlagen, die in Freizeitfahrzeugen zum Heizen, Kochen oder Kühlen genutzt werden.

Bereits durchgeführte Gasprüfungen nach Arbeitsblatt DVGW G 607 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. DEKRA empfiehlt jedoch allen, die bisher keine Gasprüfung für ihr Wohnmobil oder ihren Wohnwagen vorweisen können, sich frühzeitig um einen Termin zu kümmern, um entspannt in den Sommerurlaub starten zu können. Zu Beginn der Urlaubszeit sei sonst mit zeitlichen Engpässen zu rechnen. Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Prüfung der Gasanlage drohen **Bußgelder** in Höhe von 15 Euro (mehr als 2 bis zu 4 Monate), 25 Euro (mehr als 4 bis zu 8 Monate) oder 60 Euro (mehr als 8 Monate).

Bei der Gasprüfung handelt es sich um eine **eigenständige Prüfung** nach Arbeitsblatt DVGW G 607, die unabhängig von der Hauptuntersuchung des Fahrzeuges durchgeführt wird. Eine fehlende Gasprüfung oder Bescheinigung hat keinen Einfluss auf das Bestehen der HU und die Vergabe der HU-Plakette. Eine erfolgreiche Prüfung der Flüssiggasanlage wird vom Sachkundigen mit einer Bescheinigung sowie einer **Prüfplakette** dokumentiert, die neben dem rückwärtigen Kennzeichen des Fahrzeuges angebracht wird. Diese zeigt, ähnlich wie die HU-Plakette, das Jahr und den Monat der nächsten Prüfung.

Für den Check der Gasanlage sind Sachkundige zuständig, die zur Prüfung von Flüssiggasanlagen berechtigt sind, zum Beispiel Prüforganisationen wie DEKRA. Die G607-Prüfung ist in drei Fällen erforderlich: vor der erstmaligen Inbetriebnahme, vor einer Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie anschließend wiederkehrend in einem Abstand von jeweils 24 Monaten zur vorausgegangenen Prüfung.

Die Prüfung umfasst eine Sicht-, Funktions- und Dichtheitsprüfung und erstreckt sich auf die Funktionsfähigkeit der Gasanlage, der angeschlossenen Geräte, Halterungen und Dichtungen der Gasflaschen, Sicherheitsventile, Anschlusschlauch und Druckminderer sowie Lüftungsöffnungen und Abgasrohre. (DEKRA Info)



Farbenspiele: 2025 müssen Fahrzeuge mit orangefarbener Plakette zur HU

Foto: DEKRA
Abdruck honorarfrei.
Beleg und Urhebervermerk erbeten.

Hinweis für die Redaktion: Das Motiv kann bei der DEKRA Presseabteilung angefordert werden.
Tel. +49 711 7861-2122

Das ändert sich 2025

Aus für M+S-Reifen

Im Jahr 2025 kommen auf Fahrer und Fahrerinnen wieder einige Neuerungen zu. Das Spektrum reicht vom Führerschein-Umtausch und einer neuen Farbe der HU-Plakette bis zu M+S-Reifen.

Führerschein-Umtausch ab Jahrgang 71. Die Zeit der alten Führerscheine, ob grau, rosa oder weiß, läuft langsam, aber sicher ab. Bis zum Jahr 2033 müssen alle Pkw- und Motorrad-Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, in einen neuen EU-Führerschein umgetauscht werden. Der nächste Stichtag ist der 19. Januar 2025. Er betrifft alle, die im Jahr 1971 oder später geboren sind: Diese Fahrerlaubnis-Inhaber sind verpflichtet, ihren Führerschein jetzt umzutauschen, wenn das alte Dokument bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurde. Die Gültigkeit der neuen EU-Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet.

Aus für alte M+S-Reifen. In Deutschland gelten Reifen, die ausschließlich die M+S-Kennung tragen, in dieser Wintersaison erstmals nicht mehr als Winterreifen. Bei winterlichen Straßenverhältnissen, bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte, dürfen Autos nur noch dann fahren, wenn lupenreine Winterreifen aufgezogen sind. Diese sind am Symbol „dreizackiger Berg mit Schneeflocke“ an der Reifenflanke zu erkennen. In Österreich brauchen Winterreifen zumindest noch 4 Millimeter Profil, sonst drohen Bußgelder. DEKRA empfiehlt, Reifen mit weniger als 4 Millimeter Profiltiefe bei winterlichen Straßenverhältnissen nicht mehr zu verwenden.

HU-Termin für Orange. Zum Jahreswechsel gehen auch die Farbenspiele bei der HU-Plakette weiter. Im Jahr 2025 sind Fahrzeuge mit orangefarbener Prüfplakette zur HU aufgerufen. Die grünen Pickerl haben ihre Gültigkeit Ende 2024 verloren, die neuen Plaketten, die 2025 vergeben werden, haben die Farbe Gelb und sind bis zum angezeigten Monat im Jahr 2027 gültig. Wann die nächste Hauptuntersuchung fällig ist, verrät ein Blick auf die Plakette am rückwärtigen Kennzeichen. Die Ziffer im Kreis in der Mitte zeigt das Jahr an, die Zahl in der Zwölf-Uhr-Position steht für den Monat. Ein Überziehen des Termins ist nicht möglich und kann ein Bußgeld zur Folge haben. (DEKRA Info)



*Bei Eis und Schnee:
Vorausschauend und mit viel
Gefühl fahren*

Foto: DEKRA
Abdruck honorarfrei.
Beleg und Urhebervermerk
erbeten.

Hinweis für die
Redaktion: Das Motiv kann
bei der DEKRA Presseabteilung
angefordert werden.
Tel. +49 711 7861-2122

Fahren auf Eis und Schnee

Bei Straßenglätte mehr Zeit einplanen

Schnee, Matsch, Eisglätte und schlechte Sicht - wenn der Winter auf den Straßen mit ausgesuchten Spezialitäten aufwartet, wird es für Autofahrende höchste Zeit, ihre Fahrweise von Sommer- auf Winterbetrieb umzustellen. Andreas Schäuble, Unfallforscher bei DEKRA, erklärt, worauf man achten sollte.

Die Basics im Winter sind Winterreifen oder Ganzjahresreifen mit dem Alpine-Symbol. Aber auch Eiskratzer, Schneebesen und Scheibenfrostschutz gehören ins Auto. Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug vollständig von Schnee und Eis zu befreien. „Nur bei guter Sicht kann man adäquat reagieren. Das ist auch gesetzlich vorgeschrieben.“, sagt der Unfallforscher.

Zeit nehmen. Nehmen Sie sich für Fahrten mehr Zeit. Hektik, Stress und Ungeduld sind schlechte Ratgeber auf winterlichen Straßen. „Es fährt sich entspannter, wenn man früher losfährt, und man lässt sich nicht so leicht überrumpeln, wenn sich die Straßenverhältnisse plötzlich ändern“, sagt der Unfallexperte.

Vorausschauend Fahren. Bei Eisglätte, Schnee und Matsch bringt vorausschauendes Fahren mehr Sicherheit. „Behalten Sie das Verkehrsgeschehen gut im Blick, achten Sie auf einen größeren Sicherheitsabstand und auf Glätteis-Warnschilder – und seien Sie bremsbereit.“

Gefühlvoll fahren. Auf winterlichen Straßen gefühlvolles Fahren gefragt. Unbedachtes Gasgeben, abruptes Abbremsen und ruckartige Lenkbewegungen können leicht zum Wegrutschen des Fahrzeuges führen.

Assistenzsysteme wie der Schleuderschutz ESP oder ABS haben das Fahren auf glatten Straßen viel sicherer gemacht. „Ein Ersatz für vorsichtige Fahrweise sind sie aber nicht. Wer zu schnell in eine Kurve fährt, wird auch mit bester Technik von der Fahrbahn rutschen“, warnt Schäuble. „Gehen Sie keine Risiken ein, halten Sie genug Abstand und passen das Tempo an.“

Augen auf! Nicht ablenken lassen! Diese Regel gilt erst recht auf glatten Straßen. Beim Fahren Mails checken, das Navi programmieren oder Musiktitel suchen ist riskant und natürlich untersagt. Schon zwei Sekunden Ablenkung bedeuten bei 50 km/h 28 Meter Blindflug – eine Strecke, auf der viel passieren kann. Und wenn es ganz glatt wird, wenn etwa Eisregen die Straßen zur Rutschbahn macht, lassen Sie das Fahrzeug besser stehen. (DEKRA Info)



Cannabis am Steuer: Unfallrisiko bei jungen Fahrenden verdreifacht

Foto: DEKRA
Abdruck honorarfrei.
Beleg und Urhebervermerk
erbeten.

Hinweis für die
Redaktion: Das Motiv kann
bei der DEKRA Presseabteilung
angefordert werden.
Tel. +49 711 7861-2122

Cannabiskonsum und Autofahren

Unfallrisiko steigt stark an

Die teilweise Legalisierung des Konsums von Cannabis berührt auch die Sicherheit im Straßenverkehr. Für Fahrerinnen und Fahrer stellt sich die Frage, was sie nach einem Joint beachten müssen. Thomas Wagner, Leiter der Begutachtungsstellen für Fahreignung bei DEKRA, beantwortet die wichtigsten Fragen.

Welche Risiken gibt es beim Cannabis-Konsum für Fahrerinnen und Fahrer? Die Wirkungen sind individuell sehr verschieden, sicher ist aber: das Unfallrisiko nimmt nach Cannabis-Konsum um 25 bis 166 Prozent zu. Bei jungen Fahrenden unter 25 steigt das Unfallrisiko auf das Dreifache. Äußerst riskant ist die Kombination von Cannabis und Alkohol. Probleme gibt es bei komplexen Aufgaben, Konzentration und Reaktion, teils auch durch höhere Risikobereitschaft.

Welche Grenzwerte müssen Fahrerinnen und Fahrer bei Cannabis beachten? Das Gesetz verbietet, mit 3,5 Nanogramm oder mehr Cannabiswirkstoff THC (Tetrahydrocannabinol) am Verkehr teilzunehmen. Bei Verstößen drohen 500 Euro Bußgeld, bei Wiederholung bis zu 1.500 Euro und die Überprüfung der Fahreignung bei einer MPU. Wichtig: Beim Konsum von Cannabis ist Alkohol ganz untersagt. Und für alle Fahrende unter 21 Jahren und Fahranfänger in der Probezeit ist Cannabis am Steuer ausgeschlossen: Für sie gilt eine „Null-Cannabis-Grenze“.

Wann darf ich nach einem Joint wieder fahren? Wir empfehlen, nach gelegentlichem Cannabis-Konsum rund 12 Stunden zu warten, bevor man sich wieder ans Steuer setzt. Selbst unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte droht den Betroffenen nach einem Unfall oder nach ‚unsicherer Fahrweise‘ eine Verurteilung wegen einer Straftat. Ist die im ‚Kraut‘ enthaltene THC-Menge unbekannt und eine erhöhte Konzentration ist nicht auszuschließen, sollte man erst nach 24 Stunden wieder fahren.

Wie sieht es bei regelmäßigem Konsum aus? Es fehlen noch genauere Studien, wie sich häufigerer Konsum, also an mehreren Wochentagen und am Wochenende, auswirkt. Dann schafft es der Körper nicht mehr, alles an THC abzubauen. Wird ein neuer Joint geraucht, trifft ‚frisches THC‘ auf bereits im Fettgewebe eingelagertes THC und die Wirkstoffkonzentration steigt weiter an. Wir empfehlen daher, genauso so lange mit Cannabis zu pausieren wie zuvor ‚am Stück‘ regelmäßig konsumiert wurde. Wir gehen davon aus, dass beim Konsum moderater Einzelmengen zumeist nach 3 bis 5 Tagen Konsumverzicht der Grenzwert von 3,5 Nanogramm THC wieder unterschritten wird. (Forts. Seite 6)



*Cannabis am Steuer:
„Null-Cannabis-Grenze“ für
Fahranfänger und unter 21 Jahren*

Foto: DEKRA
Abdruck honorarfrei.
Beleg und Urhebervermerk
erbeten.

Hinweis für die
Redaktion: Das Motiv kann
bei der DEKRA Presseabteilung
angefordert werden.
Tel. +49 711 7861-2122

Cannabis und Autofahren (Forts.) **Unfallrisiko steigt stark an**

Wie sieht es bei häufigerem Cannabis-Konsum aus?

Bei nahezu täglichem Konsum ist eine Teilnahme am Verkehr nicht mehr möglich. Das dürfte erst wieder nach einer mehrwöchigen Pause möglich sein. Bei chronischem, täglichem oder nahezu täglichem Hochkonsum oder bei regelmäßig übermäßigem Konsum besteht der begründete Verdacht eines Suchtproblems, bei dem eine Verkehrsteilnahme grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Dies sollte erst nach einer längerfristigen Abstinenz, flankiert durch eine suchttherapeutische Beratung oder Behandlung, wieder in Erwägung gezogen werden.



*Schneeketten-Montage: Die
Handgriffe müssen sitzen*

Foto: DEKRA
Abdruck honorarfrei.
Beleg und Urhebervermerk
erbeten.

Hinweis für die
Redaktion: Das Motiv kann
bei der DEKRA Presseabteilung
angefordert werden.
Tel. +49 711 7861-2122

Trip in die Berge: Ketten nicht vergessen **Montage zuhause üben**

Wer mit dem Auto zum Winterurlaub in die Berge startet, sollte auch einen Satz passender Schneeketten an Bord haben. Fast ebenso wichtig ist zu wissen, welche Handgriffe beim Aufziehen der Fahrhilfen selbst unter widrigen Umständen wie Kälte, Schneefall und Dunkelheit zum Ziel führen. Eine Probemontage in der heimischen Garage ist daher dringend geboten. Ein Kaltstart bei eisiger Nacht im Schneegestöber ist nicht nur nervig, sondern kann auch mit Gefahren verbunden sein. Damit bei der Montage die Finger nicht klamm werden, sind auch ein Paar gefütterte Arbeitshandschuhe wärmstens zu empfehlen. Wer einen Fußabstreifer unterlegt, muss bei der Aktion nicht in Schnee oder Matsch knien. Wo die Ketten zu montieren sind, verrät die Betriebsanleitung des Fahrzeuges. In der Regel werden ESP und Antriebsschlupfregelung danach abgeschaltet. Nicht vergessen: Mit Ketten gilt ein Tempolimit von 50 km/h. Nach kurzer Fahrt muss man neu aufgezogene Ketten nachspannen, erinnern die Experten von DEKRA. Gelangt man auf schneefreie Straßen, müssen die Ketten umgehend wieder runter. (DEKRA Info)